

LANDKREIS  
**WESERMARSCH**  
Der Landrat

Landkreis Wesermarsch - Postfach 13 52 · 26913 Brake

Gemeinde Stadland  
Z.H. Herrn Bürgermeister Schierhold

26935 Stadland

**Sprechzeiten**

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr  
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
301102/31

Sachbearbeiter/in/ Zimmer  
Frau Cramer/226

Telefon (0 44 01)  
927- 433

Datum  
01.06.06

## Zahlung eines Schadensausgleiches für Kindergartengebühren

Sehr geehrter Herr Schierhold,

die mir zur Verfügung gestellten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Danach hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 27.04.06 beschlossen, ca. 7.000,00 € an die Eltern als Schadensausgleich für Kindergartengebühren anlässlich des Streiks im öffentlichen Dienst auszuführen und 4.400,00 € an die Kindergärten (11 Gruppen á 400,00 €) weiterzugeben.

**Dieser Beschluss wird von hier aus für rechtswidrig gehalten:**

Die Benutzung der Kindertagesstätten wird durch die Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, in der Fassung vom 29.10.04, geregelt. Darin wird auch festgelegt, welche Gebühr für die Benutzung der Einrichtung d.h. für das Betreuungsangebot der Gemeinde erhoben wird. In § 6 Abs. 3 der Satzung wird ausdrücklich geregelt, dass im Falle einer vorübergehenden Schließung des Kindergartens oder soweit Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, die Gebühr nicht ermäßigt wird.

Hier handelte es sich um teilweise vorübergehende Schließungen der Kindergartengruppen. Nach § 6 der Satzung - verbindliches Ortsrecht - ist eine anteilige Rückzahlung der Gebühr für diese Fälle ausgeschlossen und damit als rechtswidrig anzusehen. Es handelt sich nicht, wie dargestellt, um Geld, das zu Unrecht eingezogen wurde, vielmehr wurde die Gebühr aufgrund der Satzung rechtmäßig festgesetzt.

Das Streikrecht ergibt sich aus Art. 9 i.V. m. Art. 3 des Grundgesetzes. Die Streikhandlung sowie deren Folgen fallen unter den Begriff des „allgemeinen Lebensrisikos eines jeden einzelnen“. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch während der Streiktage ein Notdienst vorgehalten, also eine Leistung erbracht wurde. Die Gebühr deckt lediglich einen Teil aller entstehenden Kosten der Gemeinde ab, so dass regelmäßig ein Zuschussbedarf entsteht.

**Dienstgebäude**  
Poggenburger Straße 15  
26919 Brake

**Telefon-Zentrale** (0 44 01) 927-0  
**Telefax** (0 44 01) 3471

**Kontoverbindung**  
Landessparkasse zu Oldenburg (BLZ 280 501 00) 060-400 579  
IBAN: DE17 2805 0100 0060 400579 · BIC: BRLA DE 21 LZ0

Zu keinem Zeitpunkt wird somit die volle Leistung der Gemeinde von den Benutzern bezahlt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Fachpersonalkosten vom Land Niedersachsen erstattet werden.

Auch aus §§ 222 und 227 der Abgabenordnung ergeben sich keine Rückzahlungsansprüche, denn hier ist Voraussetzung, dass die Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Wie berichtet, liegen keine konkreten Anträge vor, d.h. Einzelfallprüfungen haben nicht stattgefunden. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, ergibt sich auch aus dem Billigkeitsgrundsatz keine Rechtsgrundlage für die Rückzahlung eines Teils der Gebühren, denn es ergeben sich keine unbilligen Härten oder Ungerechtigkeiten in einem Einzelfall. Betroffen waren alle Nutzer der Einrichtungen gleichermaßen.

Die Zahlung von zusätzlich 400,00 € an jede Kindergartengruppe widerspricht dem in § 82 Abs. 2 NGO festgelegten Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Hier verweise ich auf meine Haushaltsverfügung vom 11.04.06, worin ausdrücklich gefordert wurde, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit konsequent anzuwenden, um Fortschritte in der Konsolidierung des defizitären Haushalts zu erreichen.

**Nach alledem ist der Ratsbeschluss als rechtswidrig anzusehen. In der Erwartung, dass der Beschluss nicht ausgeführt bzw. zurückgenommen wird, sehe ich von einer förmlichen Beanstandung nach § 130 NGO ab.**

Mit freundlichem Gruß

  
Michael Höbrink  
Landrat